

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
„Integrated Coastal Zone Management“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 14.09.2001

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Integrated Coastal Zone Management beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), durch Erlass vom 26.07.2001 – 11.3 - 745 08 - 89 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 4/2001, S. 100 -

Anlage

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
„Integrated Coastal Zone Management“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 NHZG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin
- § 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren, Quotierung der Studienplätze
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Master-Studiengang Integrated Coastal Zone Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 25 pro Studienjahr festgesetzt (Zulassungszahl).
- (2) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt erstmalig zum 01.04.2001 und später jeweils zum 01.04. eines Jahres.

§ 2

Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erstmals bis zum 15.10.2001 für das am 01.10.2001 beginnende Wintersemester 2001/2002 und dann jeweils bis zum 15.07. für das am darauffolgenden 01.10. beginnende Studiensemester eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Master-Studiengang Integrated Coastal Zone Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) Studienabschluss eines mindestens 3jährigen Bachelor-Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
oder fachlich entsprechende Abschlüsse an ausländischen Hochschulen
- o d e r
- b) mindestens 3jähriges erfolgreiches Vollzeitstudium, das Vordiplom / Zwischenprüfung und zwei Semester Hauptstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland einschließen muss
oder fachlich entsprechendes Studium ggf. mit Zwischenabschlüssen an ausländischen Hochschulen
- u n d
- c) Nachweis über hinreichende englische Sprachkenntnisse (TOEFL mit dem Minimum von 500 Punkten im paper-based oder vergleichbare Prüfungen, z.B. deutsches Abitur). In Zweifelsfällen entscheiden drei im Master-Studiengang lehrende Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Vorliegen hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Für die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an ausländischen Hochschulen (gemäß a) und b)) sind die von der Kulturministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen massgebend.

§ 4**Auswahlverfahren, Quotierung der Studienplätze**

- (1) Sofern die Zahl hinreichend qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Plätze nach folgendem Punktesystem vergeben, wobei die Leitlinien zu beachten sind:

Bewerberinnen und Bewerber aus 3 Punkte
Anrainerstaaten der Nordsee

Bewerberinnen und Bewerber aus EU- 2 Punkte
Staaten, die nicht Anrainerstaaten der
Nordsee sind

Bewerberinnen und Bewerber aus 1 Punkt
Staaten, die nicht EU-Staaten und
nicht Anrainerstaaten der Nordsee
sind

Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerber erreichten Punktzahl, in Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los, wobei die folgenden Leitlinien beachtet werden sollen:

1. Der Anteil der Frauen sollte mindestens 50 % betragen.
 2. Der Anteil ausländischer Studierender sollte größer als 25 % sein und maximal 75 % betragen.
 3. Der Anteil von Personen, die bereits Berufspraxis nachweisen, sollte nicht größer als 20 % sein.
- (2) Sofern nicht alle Studienplätze nach dem oben aufgeführten Verfahren zugewiesen werden können, werden die noch verfügbaren Studienplätze im Losverfahren vergeben.

§ 5**Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren**

- (1) In einem Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Master-Studiengang angenommen wird. Liegt der Zulas-

sungsstelle bis zu diesem Termin diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von nach § 4 Abs. 1 ausgewählten und zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor Semesterbeginn möglich ist.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.